

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

Sonderausgabe.

Freitag den 18. November 1910.

Inhalt: Landespolizeil. Anordnung betr. Maul- u. Klauenseuche i. d. Kreisen Landsberg, Lebus, Cottbus u. Frankfurt.

1. Landespolizeiliche Anordnung für den Kreis Landsberg a. W.

Mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Gefahr der Verbreitung der auf dem Vorwerk Wallhof im Kreise Landsberg a. W. ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird für die Dauer der Seuchengefahr, soweit nicht unten die Frist anders bestimmt ist, auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44a des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (RSBl. S. 153/409), in Verbindung mit den §§ 59, 59a, 62 bis 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (RSBl. S. 357) sowie auf Grund der gemäß § 1 der a. Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für den Kreis Landsberg nachstehendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

1. Es wird ein Sperrbezirk gebildet, bestehend aus: Gutsbezirk Mornn mit Vorwerken Wallhof und Johannesmunsch, Gemeinden Mornn, Johannesmunsch und Gemeinde Alexandersdorf (mit Mornner Eichföhr) nebst Feldmarken, sowie dem rechts der Warthe belegenen Gehöft Gralower Eichföhr.
2. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine in dem vorbezeichneten Sperrbezirk unterliegen der Stallsperrre.
3. Die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen, die Wege an den Ställen und auf dem Hofe, sowie die Futter- und Stallgänge der verseuchten Gehöfte sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kaltmilch zu desinfizieren; ebenso haben Personen, welche das Seuchengehöft verlassen, Hände und von Dünger beschmutzte Körperteile, sowie das Schuhwerk mittelst Kreolinlösung gründlich zu säubern.

4. Das Geflügel ist so einzusperrn, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann.
5. Die Hunde sind fest anzulegen.
6. Das Betreten der verseuchten Gehöfte und deren Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.
7. Händlern, Schlächtern, Viehtastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten von verseuchten Gehöften untersagt.
8. Die Abgabe roher Milch aus den Seuchengehöften ist verboten.
9. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirk, sowie die Ausfuhr von Heu und Stroh aus verseuchten Gehöften, desgleichen die Einfuhr von solchem und von Klauenvieh in den Sperrbezirk ist verboten.
10. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit vorgelassenen Rindern durch den Sperrbezirk ist verboten.
11. Dünger darf aus verseuchten Gehöften, die wegen Seucheverdacht bezw. wegen Verdachts der Ansteckung unter Sperre gestellt sind, bis zur amtlichen Feststellung des Abheilens der Seuche oder der Unverdächtigkeit der betroffenen Viehbestände nicht abgefahren werden.
12. Auf Bahnstationen, die in der Feldmark von verseuchten Ortschaften (Sperrbezirk) liegen, ist das Verladen von Klauenvieh verboten.

Die Anordnung weitergehender Beschränkung bleibt der Entscheidung des Landrats vorbehalten.

II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk wird im Sinne des § 59a der Bundesratsinstruktion ein Beobachtungsgebiet gebildet, innerhalb dessen alle Wiederkäuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

Dieses Beobachtungsgebiet umfaßt mit Feldmarken und Ausbauten die Guts- und Gemeindebezirke Polnchen, Polnchen-Holländer, Lipter Borwert, Polnchener Heide, Mörner Forst bis Kreisgrenze, Berkenwerder, Borkower Tanger, Borkower Wiesen, Borkow, Groß- und Kleinczeitritz, Zantocher-Sandwerder, Zantoch.

Die nachfolgenden Anordnungen werden getroffen für die vorgenannten Gemeinde- und Gutsbezirke und solche, welche noch nachträglich vom Landrat dem Beobachtungsgebiet zugeteilt und durchs Kreisblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

1. Aus dem Beobachtungsgebiet dürfen Tiere der bezeichneten Gattung ohne ausdrückliche Genehmigung des zuständigen Landrats nicht entfernt werden.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Ausführung zur sofortigen Abschachtung nach benachbarten Orten und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachthöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter, veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt.

Der Ausführung muß eine Untersuchung durch den Kreisierarzt oder einen von mir zu bestimmenden Tierarzt unmittelbar vorausgehen. Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit und Unverträglichkeit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden.

Die Genehmigung zur Ausfuhr darf nicht früher erteilt werden, bis die Polizeibehörde des Schlachtores sich mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat und ferner unter der Bedingung, daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthöfen direkt mittels Wagen oder Eisenbahn zugeführt werden.

Das Um- oder Zuladen von Vieh während des Transportes ist untersagt.

2. Das Durchtreiben von Wiederläuern und Schweinen und das Durchfahren mit vorgespannten Rindern durch das Beobachtungsgebiet ist verboten.

Auf den im Beobachtungsgebiet liegenden Bahnhöfen ist das Einladen von Klauenvieh, mit Ausnahme der unter Ziff. II 1 bezeichneten Schlachttiere, mit Genehmigung des zuständigen Landrats nur gestattet, wenn die Tiere im Beobachtungsgebiete verbleiben und auf der Verladestelle kurz vor dem Einladen von dem zuständigen Kreisierarzt untersucht und frei von seuchenverdächtigen Erscheinungen befunden worden sind.

III.

1. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.

2. Die Sammelmolkereien des Kreises Landsberg a. W. dürfen Maermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochen abgeben. Der Abkochung gleich zu erachten ist eine $\frac{1}{4}$ stündige Erhitzung auf 90° C.

Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereieinhaber ist nur unter gleicher Bedingung gestattet.

3. Die Vorplätze der Sammelmolkereien, auf denen die milchanfahrenden Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf denen die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen. Die zum Transport der Milch benutzten Kannen, Fässer usw. müssen vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalösung (5 Gewichtsteile Soda auf 100 Gewichtsteile heißes Wasser) gründlich gereinigt werden.

4. Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amts- und Kreisblatt in Kraft.

Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchefahr beseitigt ist.

5. Zuwoerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66, Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft.
6. Im Interesse der baldigen Unterdrückung der Seuche und Beseitigung der Seuchefahr erwarte ich die sorgfältigste Beobachtung der von mir erlassenen Bestimmungen.

Die von dem Landrate des Kreises Landsberg am 13. d. Mts. erlassenen Bekanntmachungen wegen Abgrenzung der Sperr- und Beobachtungsgebiete treten hiermit außer Kraft.

Frankfurt a. O., den 17. November 1910.

Der Regierungspräsident.

J. W. Keller.

2. Landespolizeiliche Anordnung für den Kreis Coburg.

Meine unterm 10. d. Mts. (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 10. d. Mts.) für den Kreis Coburg erlassene landespolizeiliche Anordnung wird, wie folgt, ergänzt:

II. Beobachtungsgebiet.

Dem bisherigen Beobachtungsgebiete werden zugeteilt: die Ortschaft Quendorf und Gutsbezirk Luisenruh nebst Ausbauten und Feldmarken.

Auf diese finden die Bestimmungen unter Ziff. II 1 und 2 meiner obigen landespolizeilichen Anordnung Anwendung.

Frankfurt a. O., den 17. November 1910.

Der Regierungspräsident.

J. W. Keller.

B. Landespolizeiliche Anordnungen für den Kreis Lebus.

a) Nachdem in der Gemeinde Ortzig des Kreises Lebus die Maul- und Klauenseuche erloschen ist, wird meine unterm 18. Oktober d. Js. erlassene landespolizeiliche Anordnung (Sonderausgabe des Amtsblattes v. 20. v. Mts.), wie folgt, abgeändert:

I. Sperrbezirk.

1. Der bisherige Sperrbezirk wird aufgehoben.

II. Beobachtungsgebiet.

1. Die Gemeinden Kleinneudorf und Ortzig mit ihren Auebauten und Feldmarken, ferner die Gehöfte einschließlich der Feldmarken der Besitzer Willy Schulze, Albert Schmidt, Franz Sorge, Franz Sieffen, Rudolf Hirche, Carl Thiemann und Richard Horn in Großneudorfer Loose, werden dem Beobachtungsgebiete zugeteilt.

Auf diese finden die Bestimmungen unter Ziff. II 1 und 2 und Ziff. III meiner landespolizeilichen Anordnung vom 18. Oktober und 2. November d. Js. (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 20. Oktober bezw. 2. November d. Js.) Anwendung.

Frankfurt a. O., den 17. November 1910.

Der Regierungspräsident
J. B. Keller.

b) Nachdem in der Stadt Fürstenwalde a. Spree (Bischofstraße) unter Händlerschweinen die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, wird meine unterm 2. d. Mts. (Sonderausgabe d. Amtsblattes v. 2. Nov. d. Js.) erlassene landespolizeiliche Anordnung, wie folgt, ergänzt:

I. Sperrbezirk.

1. Es wird neben den bisherigen ein neuer Sperrbezirk in Fürstenwalde (Spree) gebildet, der

begrenzt wird durch die Feldstraße, Gartenstraße und Kirchhofstraße.

2. Sämtliche Wiederkäufer und Schweine innerhalb dieses Bezirkes unterliegen der Stallsperrre, im übrigen finden die Bestimmungen unter Ziff. I 3—12 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 18. v. Mts. Anwendung.

3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft.

Frankfurt a. O., den 17. November 1910.

Der Regierungspräsident.
J. B. Keller.

4. Landespolizeiliche Anordnung für den Stadtkreis Frankfurt a. O.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Ruhnen bisher auf zwei Bestände beschränkt geblieben und bereits abgeheilt ist, wird meine landespolizeiliche Anordnung vom 30. September d. Js. (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 30. September d. Js.), wie folgt, abgeändert:

I. Sperrbezirk.

1. Das Vorwerk Paulinenhof scheidet aus dem Sperrbezirk aus und wird dem Beobachtungsgebiet zugeteilt. (Ziff. II der landespolizeilichen Anordnung vom 30. September d. Js.)

Auf dieses finden die Bestimmungen zu Ziff. II meiner landespolizeilichen Anordnung vom 25. September d. Js. (Feuige zum Amtsblatt Nr. 39 vom 28. September d. Js.) Anwendung.

Frankfurt a. O., den 17. November 1910.

Der Regierungspräsident.
J. B. Keller.

